

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungen der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz (1) d) erhält die folgende Fassung:

§ 3 Steuersätze

d) für jeden gefährlichen Hund

846,00 €

§ 3 Absatz (3) erhält die folgende Fassung:

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Pittbull - Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen. Neben der mit dem höheren Steuersatz klassifizierten Hunderassen, tritt auch eine erhöhte Steuerpflicht für diejenigen Hunde ein, welche gemäß § 7 NHundG als gefährliche Hunde, gleich welcher Rasse, durch die Fachbehörde (Landkreis Goslar Veterinäramt) eingestuft werden.

Artikel II

Die Änderungen der Hundesteuersatzung hier: § 3 Absatz (1) d und § 3 Absatz (3) treten am 01.01. 2014 in Kraft.

Goslar, den 17.12. 2013

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister